

**Kleine Mitteilungen.**

**Unberechtigte Verweigerung des Krankengeldes wegen Weiterbezugs des Gehalts.** — Eine Krankenkasse hatte einem kaufmännischen Angestellten die Auszahlung des Krankengeldes in Höhe von M. 90,67 verweigert, weil er für die in Frage kommende Zeit das Gehalt weiter bezogen hatte. Diesen sonderbaren Entscheid glaubte die Kasse mit einer diesbezüglichen Bestimmung in der Kassenfassung vertreten zu können. Da die Krankheit mit keinem Verdienstausfall verbunden gewesen sei, so entfallt für die Kasse die Voraussetzung für die Gewährung des Krankengeldes. Das Versicherungsamt verurteilte die Kasse zur Zahlung, die nunmehr Berufung beim Oberversicherungsamt einlegte. In Berücksichtigung der außerordentlichen und prinzipiellen Wichtigkeit der Angelegenheit übergab das Oberversicherungsamt die Sache gemäß § 1695, Nr. 2 RVO. zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt. Dieses erklärte die in Frage stehende Bestimmung der Kassenfassung für ungesetzlich und daher ungültig. Der Anspruch des Klägers wurde als begründet erachtet. Die gesetzliche Voraussetzung zur Zahlung des Krankengeldes sei lediglich die durch die Krankheit herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit. Mit Recht hätte auch schon das Versicherungsamt darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der §§ 616 BGB. und 436 RVO. (und wohl auch § 133 c RVO. und § 63 BGB.) unnötig wären, wenn die Weitergewährung von Lohn oder Gehalt während der Krankheit den Fortfall des Krankengeldes zur Folge hätte. Die Verpflichtung der Krankenkasse, das Krankengeld zu zahlen, bleibe vielmehr durch die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Lohn- oder Gehaltszahlungen unberührt. Demnach ist grundsätzlich entschieden, daß die Krankenkassen das Krankengeld auch dann zahlen müssen, wenn der Versicherte Lohn oder Gehalt weiterbezieht.

**Verband von Kreuzbändern nach Österreich.** — Auf eine Anfrage, worauf die Zurückgabe von Kreuzbändern mit dem Vermerk »Unzulässig« oder »Einfuhrverbot« an deutsche Verleger zurückzuführen sei, schreibt uns das Briefpostamt Leipzig unterm 12. April:

»Die Versendung gewöhnlicher Drucksachen und Zeitungen ist f. Zt. nur nach der Tschechoslowakischen Republik (Böhmen, Mähren, Österreich-Schlesien und Slowakei) gestattet. Nach Deutschösterreich (Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und unbefetzter Teil von Tirol) sowie Ungarn sind nur Zeitungen zugelassen. Die gegenwärtigen Bestimmungen sind jedoch fortwährenden Änderungen unterworfen.«

**Verein jüngerer Buchhändler zu Halle a. S.** — Neues Leben beginnt sich auch in unserem Verein wieder zu regen. Im Januar d. J. versammelten sich die noch verbliebenen und die vom Heeresdienst entlassenen Mitglieder, um Rückschau und Ausblick über das Bestehen des Vereins zu halten. Hatten noch bis etwa Ende des Jahres 1916 fast regelmäßig Zusammenkünfte stattgefunden, so war dies von 1917 an nicht mehr möglich, da die Mitglieder bis auf eine ganz kleine Zahl zum Heeresdienst einberufen waren. Nur gelegentlich von Urlaubeinheiten trafen sich die Kollegen dann im Vereinslokal, um einerseits Erlebnisse auszutauschen, andererseits aber auch, um das Versprechen zu erneuern, den Verein soweit als noch irgend möglich lebensfähig zu erhalten. Diese Betonung der Lebensbejahung fand in der Januarzusammenkunft ganz besonderen Ausdruck und führte zu dem Beschlusse, wieder regelmäßige Zusammenkünfte abzuhalten. In der am 3. April stattgefundenen Hauptversammlung wurde nun die Tätigkeit des Vereins wieder voll aufgenommen. Nachdem kurzen Rückblick über die vergangenen 5 Jahre und einem Gedanken der großen Zahl von Mitgliedern, die der Krieg und seine Auswirkungen als Opfer gefordert haben, bestätigte man erneut die in den bisherigen Satzungen festgelegten Zwecke und Ziele des Vereins. Außerdem soll aber künftig den Fragen des Berufes und der Berufsbildung ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Verein begeht in diesem Jahre sein 75. Stiftungsfest. Eine dem Ernst der Zeit entsprechende Feier soll am 6. und 7. September stattfinden. Der Vorstand setzt sich jetzt zusammen aus den Kollegen E. Krause i. S. Hermann Schroedel Verlag, Vorsigender; E. Schroeder i. S. Wilh. Knapp, Kassierer und K. Lehmann i. S. Wilh. Knapp, Schriftführer. Die Zusammenkünfte finden jeden Donnerstag abends 8 Uhr im Vereinslokal »Bauers Brauereiaussschank, Nathausstr. 3.« statt. Hallenser Kollegen sind hierzu jederzeit willkommen.

**Lieferungsbedingungen im Buchbindereigewerbe.** — Aus dem Entwurf zu den Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Buchbinderbesitzer, der in Nr. 4 der »Mitteilungen« dieses Verbandes (April 1919) veröffentlicht wurde, ist besonders Punkt 8 erwähnenswert. Hiernach werden Auflagen in bestellter Höhe voll berech-

net, also einschließlich des sich ergebenden Ausfalles. Die Herstellung der vollen Auflage ist nur bei einem Druckzuschuß von 2-5% möglich. Die Höhe des Druckzuschusses richtet sich nach der Art des Papiers, des Druckes und der Höhe der Auflage. Bei geteilter Herstellung erhöht sich der Zuschuß. Nachzahlen des gelieferten Rohdruckes wird nur auf besonderen Wunsch und gegen Berechnung einer angemessenen Entschädigung vorgenommen, eine Gewährleistung für eine genaue Zahl kann auch in diesem Falle nicht übernommen werden. Es ist nicht Sache der Buchbinderei, die Beschaffenheit des Druckes bei Ablieferung zu prüfen. Nach Punkt 12 befreien Betriebsstörungen durch Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Kohlen- oder Kraftmangel, Arbeitsbeschränkungen oder höhere Gewalt von der Einhaltung der vereinbarten Lieferungsfristen und Preise. Bezüglich der Einhaltung und Durchführung dieser 13 Punkte umfassenden Lieferungsbedingungen werden zweifellos die Auftraggeber für das Buchbindereigewerbe gerechterweise noch ein Wort mitzusprechen haben. Auch sind rechtliche Erwägungen maßgebend und bestimmend, ob diese Bedingungen so kurzerhand ein- und durchführbar sind, wie sie sich auf dem Papiere ausnehmen.

Der Buchhändlerverein in Zürich hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, daß alle Mitglieder von Sonnabend, 15. März 1919, an ihre Sortimentsgeschäfte um 5 Uhr schließen müssen.

**Sprechsaal.**

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

**„Vorschläge für Verbesserungen im Sortimentsbuchhandel.“**

(Vgl. zuletzt Nr. 69.)

Die Klagen des Sortiments über den Leipziger Verkehr wollen nicht verstummen. Bald soll die Paket-Austauschstelle »unzulänglich« sein, bald der Einhol-Verkehr »noch schlafen«. Selbstverständlich soll auch der Verlagsbuchhandel »ein gerütteltes Maß der Schuld« an dem verzögerten Verkehr tragen. Um die Berechtigung dieser Vorwürfe nachzuprüfen, habe ich am 7. d. M. aus den an diesem Tage bei unserer Firma auf Buchhändlerwege eingegangenen empfohlenen Bestellungen ohne Auswahl einen Stoß von hundert Zetteln herausgenommen. Die Feststellung hatte ein überraschendes Ergebnis. Es ergab sich nämlich, daß die Bestellungen aus den beigefügten Städten die nachstehenden Daten trugen:

- 21. 3. 19 Rendsburg eine; 23. 3. 19 Stuttgart eine; 27. 3. 19 Hamburg 1, Schwab. Gmünd 1, Stuttgart 1 = drei; 28. 3. 19 Göttingen drei; 29. 3. 19 Dinslaken 1, Wien 1, Wiesbaden 1, Zürich 1, Bern 1 = fünf; 31. 3. 19 Rendssee 1, Neustadt 1, Schw. Gmünd 1, Speyer 1 = vier; 1. 4. 19 Fulda 1, Köln 2, Budweis 1, Innsbruck 1 = fünf; 2. 4. 19 Berlin 2, Leipzig 1, Salzfuslen 1, Basel 1, St. Pölten 1, Stranbing 1 = sieben; 3. 4. 19 Leipzig 1, Dresden 1, München 1, Hamburg 2, Gießen 1, Elmshorn 1, Meerane 1 = acht; 4. 4. 19 Hamburg 1, Freiberg 1, Gotha 1, Kupferdreh 1, Oberhausen 1, Dresden 1, Münster 1, Gießen 1, Lüneburg 1, Dresden 1, Piegitz 1, Dresden 1, Hof 1, Berlin 2, Gotha 2, Schneidemühl 2, Eschwege 1, Mannheim 1 = einundzwanzig; 5. 4. 19 Dresden 2, Königshütte 1, Göttingen 1, Leipzig 6, München 1, Amberg 1, Hamburg 1, Berlin 3, Halle 2, Südenscheid 1, Piegitz 1, Kößchenbroda 1, Altona 1, Prag 1, Meissen 1 = vierundzwanzig; 6. 4. 19 Plauen 1, Meissen 2 = drei; 7. 4. 19 Leipzig 13, Osterburg 1, Arnstadt 1 = fünfzehn.

Das Ergebnis ist, daß eine Bestellung nach 17 Tagen, eine nach 15 Tagen, drei nach 14 Tagen, drei nach 13 Tagen, fünf nach 9 Tagen, vier nach 7 Tagen, fünf nach 6 Tagen, sieben nach 4 Tagen usw. eintrafen.

Wer trägt die Schuld daran? Paket-Austauschstelle und Verleger sicher nicht. An wem liegt nun in diesen Fällen die Verzögerung? Schicken alle Sortimentsbuchhandlungen ihre Aufträge täglich nach Leipzig oder sammeln sie die Bestellungen? Oder ist vielleicht der Postverkehr von einigen Orten langwieriger, oder lagern die Bestellungen zu lange bei den Kommissionären? Es wäre erwünscht, wenn auch an anderen beteiligten Stellen ähnliche Nachprüfungen vorgenommen würden, damit einmal festgestellt wird, wer an den Verzögerungen schuld ist, und in welcher Weise Abhilfe geschaffen werden kann.

Nebenbei sei bemerkt, daß in unserem Geschäft grundsätzlich alle empfohlenen Aufträge am Tage des Einganges erledigt und am nächsten Tage frühzeitig zur Paket-Austauschstelle gebracht werden. In dieser erfolgt nach den vorgenommenen Nachprüfungen die Verteilung stets sofort, sodas die Pakete am gleichen Vormittag an die Kommissionäre weitergelangen können.

Jedem mit dem Leipziger Verkehr Vertrauten ist bekannt, daß die Paket-Austauschstelle sich als ein vorzügliches Verkehrsmittel be-